



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

www.hebammen-bw.de

Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66

71522 Backnang

Tel: 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer

2. Vorsitzende

Neckargasse 12

71726 Benningen

Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 15.07.2021

Liebe Mitglieder,

die neue Corona-Landesverordnung, die am 28.06.2021 in Kraft getreten ist, ist ja fast schon nicht mehr neu. Wie immer haben wir versucht offene Fragen mit dem Ministerium zu klären, gestern haben wir Antworten erhalten. In diesem Zusammenhang sei noch einmal erwähnt, dass das örtliche Gesundheitsamt Ihnen bei Änderungen mittlerweile ggf. schneller Auskunft geben kann, oder das entsprechende Ordnungsamt, das die Einhaltung der Regeln prüft.

Da die Bundesnotbremse aufgehoben ist, gibt es keine Pflicht mehr zum Tragen einer FFP 2 Maske; wir weisen aber darauf hin, dass die FFP 2 Maske den besten Eigenschutz bietet.

In der aktuellen Verordnung weisen wir besonders auf den § 3 hin:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

§ 3 Absatz 1.

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt:
 5. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

KSK Ludwigsburg

BLZ 604 500 50

Konto 5 288 700

IBAN: DE69604500500005288700

BIC: SOLADES1LBG

Details sind aus den FAQs zur aktuellen Verordnung zu entnehmen, die uns in unserer Berufsausübung betreffen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

1. Sie finden unter der Frage „Was gilt bei der Maskenpflicht?“ Infos zur Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. In der Corona-Verordnung finden Sie die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen unter § 3 Absatz 1. wie oben beschrieben (*wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann muss eine Maske getragen werden. Wenn Ihre Kursräume also ausreichend Platz bieten, kann auf die Maske auf dem Platz verzichtet werden – Stand 14.07.21 bei einer durchschnittlichen Tagesinzidenz von 7,2 in BaWü, Stand 15.07.21 von 8,1*)
2. Ausnahmen zur Maskenpflicht sind in der Verordnung unter § 3 Absatz 2 Nummer 5 aufgeführt. Die Ausnahmen sind in den FAQs für die gesundheitsbezogenen Dienstleistungen konkretisiert (Spiegelstrich Physio, Ergotherapie etc.). (*Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen (**das ist die Hebammendienstleistung**), wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Kundinnen und Kunden in diesem Fall nicht.*)
3. Unter der Frage „Was gilt beim Sporttreiben?“ finden Sie die Regelungen für Yogakurse für Schwangere/Frauen nach der Geburt, gestaffelt nach Inzidenzstufe.

Angehängtes Schaubild 210625_Auf_einen_Blick_DE:

Der Hebammenberuf fällt unter die Köpernahen Dienstleistungen (Seite 4)

Wir haben uns zu wiederholten Mal darum bemüht, dass die Berufsgruppe der Hebammen endlich auch gesondert erwähnt wird, wie bspw. die Physiotherapeuten und geben die Hoffnung nicht auf, dass unserer Bitte nachgekommen wird.

Wir melden uns, wenn es Neuerungen gibt.

Herzliche Grüße



Jutta Eichenauer
1.Landesvorsitzende